



Promotionsvereinbarung - Vorbemerkungen

Hinweis zum Datenschutz

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Angaben für die Durchführung eines Promotionsvorhabens an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erforderlich sind. Die erhobenen Daten werden ausschließlich für administrative Zwecke verarbeitet. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Promotionsverfahrens und über die Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie über Ansprechpersonen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der *Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz für Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Freiburg*.

Online verfügbar unter <https://www.ph-freiburg.de/forschung/wissenschaftliche-karriere/promotion.html>. Die Promotionsvereinbarung wird ergänzt durch das Stammdatenblatt.

Ziel und Zweck der Vereinbarung

Die Promotionsvereinbarung¹ (oder auch Betreuungsvereinbarung genannt) soll die kontinuierliche Förderung und Beratung der/des Promovierenden bei ihrem/seinem Promotionsvorhaben sicherstellen. Sie soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Die Aufgaben und Pflichten der Betreuenden und Promovierenden sollen im gegenseitigen Einverständnis formuliert werden.

Die vorliegende Muster-Promotionsvereinbarung umfasst lediglich die **Mindestinhalte einer Vereinbarung** und kann bzw. soll durch fach- bzw. fallspezifische Regelungen ergänzt werden.

Die durch die Promotionsvereinbarung strukturierte Kooperation zwischen Betreuenden und Promovierenden soll eigenverantwortlich so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden kann.

Die Vereinbarung spiegelt den aktuellen Planungsstand wider und kann im gegenseitigen Einverständnis schriftlich geändert und fortgeschrieben werden. Die Vereinbarung ist in mindestens vierfacher Ausführung zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des Promotionskomitees, die künftige Doktorandin bzw. der künftige Doktorand sowie die betreffende Fakultät erhalten eine unterschriebene Ausfertigung. Nach Abschluss der Vereinbarung ist diese unverzüglich im Dekanat der entsprechenden Fakultät vorzulegen. Die Promotionsvereinbarung ist Bestandteil des Antrags auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand. Über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. **Die Promotionsvereinbarung gilt vorbehaltlich der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch die betreffende Fakultät.**

¹ Die Promotionsvereinbarung entspricht den in § 38 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 17.12.2021 (GBl. S. 1204) und § 7 der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg formulierten Anforderungen.



Unter dem Vorbehalt der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch die betreffende Fakultät wird zwischen der/dem

künftigen Doktorandin/Doktorand

Name, Vorname

Geburtsdatum

und dem Promotionskomitee, bestehend aus

Hauptbetreuerin/Hauptbetreuer

Name, Vorname

Akad. Titel

Institutszugehörigkeit

Weitere Betreuerin/weiterer Betreuer

Name, Vorname

Akad. Titel

Institutszugehörigkeit bzw.
bei nicht PH-Mitgliedern
Angabe der Hochschule

Ggf. weitere Betreuerin/weiterer Betreuer

Name, Vorname

Akad. Titel

Institutszugehörigkeit bzw.
bei nicht PH-Mitgliedern
Angabe der Hochschule

die nachfolgende Promotionsvereinbarung zum Promotionsvorhaben

mit dem
vorgesehenen
Dissertationsthema
(Arbeitstitel)

an der Fakultät

im Fachgebiet

abgeschlossen.



(1) Art der Dissertation

Promotionskomitee und Doktorandin oder Doktorand vereinbaren, dass die Dissertation

- als **Monographie**.
- als **publikationsbasierte Dissertation** verfasst werden soll.

Sofern eine publikationsbasierte Dissertation vorgesehen ist, wird im Rahmen der folgenden **Publikationsstrategie** die Anzahl und Art wissenschaftlicher Veröffentlichung benannt. Sofern die Publikationsstrategie noch nicht festgelegt werden kann, ist sie mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand/-in nachzureichen:

(2) (Fortzuschreibende) Zeitpläne

Die beteiligten Personen vereinbaren dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepasste, jeweils fortzuschreibenden Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte (gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Promotionsordnung der PH Freiburg).

Betreuungsgespräche sollen folgendermaßen stattfinden:

Mit Sachstandsberichten wird folgendermaßen verfahren:



(3) Individuelles Studienprogramm

Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich zur Teilnahme an begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen. Dazu können Veranstaltungen in den Themenfeldern a) Wissenschaftliche Qualifizierung (WQ), b) Hochschuldidaktische Qualifizierung (HQ) und c) Überfachliche Qualifizierung, Berufs- und Karriereorientierung (ÜQ)² gehören, die u.a. von der Bildungswissenschaftlichen Graduiertenakademie (BiWak) und der Graduiertenakademie der PHen (graph) angeboten werden. Des Weiteren zählen hierzu z.B. die aktive Teilnahme an Tagungen, das Halten von Vorträgen, das Vorstellen des Dissertationsprojektes in einem Kolloquium oder Seminar, Beteiligung an der Lehre sowie Forschungsaufenthalte im Ausland. Es wird das folgende individuelle Studienprogramm vereinbart (§ 7 Abs. 3 Nr. 2).

(4) Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Doktorandin/Doktorand und Promotionskomitee verpflichten sich beidseitig **die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten und wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden** (es gilt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichem Fehlverhalten). Bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis können sich die Doktorandin/der Doktorand sowie das Promotionskomitee an die Ombudsperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wenden (§ 7 Abs. 3 Nr. 3).

(5) Regelungen bei Konfliktfällen

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten zwischen einer oder mehreren Betreuungsperson/-en und der Doktorandin oder dem Doktoranden bemühen sich alle Beteiligten um eine einvernehmliche Lösung. Unterstützung finden Sie z.B. durch die **Konfliktberatung** im Rahmen der Bildungswissenschaftlichen Graduiertenakademie. Bei Bedarf, wenn eine vertrauensvolle, konstruktiv zielgerichtete Kooperation zwischen Promotionskomitee und Doktorandin bzw. Doktorand dauerhaft beeinträchtigt und zumindest für eine der beteiligten Personen nicht mehr lösbar erscheint, ist die **Ombudsperson für Promotionsangelegenheiten** einzubeziehen (§ 7 Abs. 3 Nr. 4).

² Gemäß Personalentwicklungskonzept der Pädagogischen Hochschule Freiburg



(6) Begutachtungszeiten bei Abgabe der Dissertation

Die zur Prüfung eingereichte Dissertation wird innerhalb von drei Monaten vom Promotionskomitee begutachtet. Für ggf. erforderliche weitere Gutachten sind ebenfalls drei Monate Begutachtungszeitraum vorgesehen (§ 10 Abs. 2 Nr. 5).

(7) Ggf. weitere individuelle Vereinbarungen

Folgende Vereinbarungen werden getroffen und können bei Bedarf angepasst werden:

(8) Beendigung der Promotionsvereinbarung

Die Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden. Eine einseitige Kündigung der Promotionsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Promotionsvereinbarung gilt zudem als aufgelöst, wenn die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch die zuständige Fakultät abgelehnt, die Annahme durch die Fakultät widerrufen oder das Promotionsvorhaben an der Pädagogischen Hochschule Freiburg vor Beantragung der Zulassung zur Prüfung beendet wird. Mit Beendigung des Promotionsverfahrens endet die Promotionsvereinbarung.

Datum

Doktorand/-in

Hauptbetreuung

Weitere Betreuung

Ggf. weitere Betreuung

Gemäß LHG § 38 Abs. 5 gilt:

„Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung sind die Doktorandinnen und Doktoranden zentral zu erfassen.“

Eine Kopie der Promotionsvereinbarung ist daher unmittelbar nach Unterzeichnung aller Beteiligten der zuständigen Fakultät zur Erfassung vorzulegen.